

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“**

Vom 13. November 2018

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ hat mit Bescheid vom 13. November 2018 (Az.: 15.2-093.1101:18-ZV-ObWe) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 13. September 2018 von der Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung ‚Obere Wesenitz‘ beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes ‚Obere Wesenitz‘ wird genehmigt.“

Die Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 13. November 2018

Landratsamt Bautzen
Harig
Landrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Neukirch/Lausitz und Steinigtwolmsdorf (einschließlich der Ortsteile Weifa und Ringenhain) bilden einen Zweckverband nach § 44 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, sowie nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62).

(2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Obere Wesenitz“ und hat seinen Sitz in Neukirch/Lausitz. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder Neukirch/Lausitz und Steinigtwolmsdorf einschließlich der Ortschaften Ringenhain und Weifa.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner beiden Mitgliedsgemeinden gemäß § 43 (1) SächsWG die Aufgabe,

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Endverbraucher der Mitglieder jederzeit ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben und
5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

Das Gebiet der Gemeinden Neukirch/Lausitz und Steinigtwolmsdorf bildet ein Versorgungsgebiet. Die Aufgabe zur Löschwasserbereitstellung ist dem Zweckverband nicht übertragen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, darüber hinaus Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.

(3) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

(4) Der Zweckverband kann die Aufgabe übernehmen, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer abzuführen und zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen. Er kann insbesondere unabhängig voneinander die technische und/oder kaufmännische Betriebsführung der Abwasserentsorgung der Mitgliedsgemeinden übernehmen.

(5) Der Zweckverband übernimmt zum 01.01.2019 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 50 (1) SächsWG für die Mitgliedsgemeinde Neukirch/Lausitz einschließlich Anlagevermögen und Personal. Das Recht und die Pflicht, diese Aufgabe zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband ist im Gemeindegebiet Neukirch/Lausitz anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig. Der Zweckverband ist gemäß § 8 (2) SächsAbwAG befugt, dafür eine Abgabe zu erheben.

(7) Das Gebiet der Gemeinde Neukirch/Lausitz bildet ein Entsorgungsgebiet. Der Zweckverband hat hier die Aufgabe, Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.

(8) Der Zweckverband ist berechtigt, darüber hinaus Abwasser von Nichtmitgliedern zu beseitigen.

(9) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§ 5)
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder kraft ihres Amtes und aus 6 weiteren Vertretern, von denen
3 auf die Gemeinde Neukirch/Lausitz,
3 auf die Gemeinde Steinigtwolmsdorf (einschließlich der Ortsteile Ringenhain und Weifa)
entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl zur Gemeindevertretung vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.

(2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Bis zur nächsten Gemeinderatswahl ist ein Nachfolger zu wählen.

(3) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung durch den aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Stellvertreter vertreten. Für den Verhinderungsfall der weiteren Vertreter sind durch das jeweilige Verbandsmitglied die Stellvertreter der weiteren Vertreter zu wählen.

(4) Die Bürgermeister und weiteren Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Entschädigungen, Auslagenersatz und Sitzungsgeldern ist durch Satzung zu regeln.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmenführer und mindestens ein weiterer Vertreter jedes Verbandsmitgliedes anwesend sind.

(6) In Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Neukirch/Lausitz ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn das Verbandsmitglied Neukirch/Lausitz ordnungsgemäß geladen ist und dessen Bürgermeister und mindestens 2 seiner weiteren Vertreter anwesend sind.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Der Geschäftsgang wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Stimmrechte in der Verbandsversammlung

(1) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

Neukirch/Lausitz:	1 Stimme
Steinigtwolmsdorf:	1 Stimme

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sie werden vom Bürgermeister und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben (Stimmenführer).

(3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Wahlen ist gewählt, wer alle Stimmen erhalten hat.

(4) Über Angelegenheiten der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet Neukirch/Lausitz, insbesondere über Beitrags- und Gebührensatzungen und das Abwasserbeseitigungskonzept, stimmt abweichend nur das Verbandsmitglied Neukirch/Lausitz ab.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere für

- die Aufnahme weiterer Mitglieder,
- die Änderung dieser Satzung und den Erlass und Änderung sonstiger Satzungen,
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- den Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans,
- die endgültige Festsetzung der Umlagen,
- die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie bestellt zur Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Rechnungsprüfer.
- die Entscheidung zur Einstellung von Bediensteten des Zweckverbandes, außer von vorübergehend Beschäftig-

- ten, Hilfskräften und geringfügig Beschäftigten; weitere Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, ausgenommen Angelegenheiten bei leitenden Bediensteten gemäß § 28 (2) 2 SächsGemO
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert über 10.000,00 €,
- die Übernahme von Bürgschaften und von langfristigen Verbindlichkeiten,
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Bauaufträgen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall übersteigen,
- die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf den Verbandsvorsitzenden,
- die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000,00 €,
- die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes,
- die Anschaffung von bzw. Verfügung über Geschäfts- und Betriebsbedarf bzw. bewegliches Vermögen im Einzelfall über 25.000,00 €,
- Geschäfte, die einen Geldwert von 25.000,00 € im Einzelfall bzw. als Gesamtverpflichtung bei wiederkehrenden Zahlungen übersteigen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 56 (1) SächsKomZG den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu deren Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 - nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 - sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 25.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 25.000,00 € nicht übersteigt,

- 1.4 die Vergabe von Bauaufträgen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen,
- 1.5 der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zu Bauaufträgen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie den Betrag von 10.000 € im Einzelfall oder 20 % der ursprünglichen Auftragssumme und die geplanten Gesamtkosten nicht überschreiten.
2. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von bzw. Verfügungen über Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 25.000,00 € zu tätigen.
3. Der Verbandsvorsitzende bewilligt über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben von höchstens 8.000,00 €.
4. Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000,00 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
5. Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen, die vorübergehend entbehrlich sind, Dritten kurzfristig zur Benutzung zu überlassen.
6. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.
7. In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1 Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
 - 7.2 Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel; Höhergruppierung und Entlassung von Zweckverbandsbediensteten, ausgenommen bei leitenden Bediensteten gemäß § 28 (2) 2 SächsGemO,
 - 7.3 Regelung der Stellvertretung für die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung,
 - 7.4 Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie z. B. den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen, von Geschäftsplänen, den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.
 - 7.5 Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Entscheidung zur Einstellung von vorübergehend Beschäftigten, Hilfskräften und geringfügig Beschäftigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
8. Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
9. Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten, er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten, die regelmäßigen Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.
10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten in unbegrenzter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- €,

11. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, wenn der Verzicht im Einzelfall weniger als 1.500,- € umfasst,
12. die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes, wenn die Niederschlagung im Einzelfall weniger als 1.500,- € umfasst.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen. Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsleitung

(1) Die Verbandsversammlung kann eine(n) Geschäftsleiter(in) bestellen, im folgenden Geschäftsleitung genannt.

(2) Die Geschäftsleitung nimmt an den Verbandsversammlungen teil und steht für Sachverhaltsdarstellungen und Auskünfte zur Verfügung.

(3) Die Geschäftsleitung unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Der Verbandsvorsitzende weist der Geschäftsleitung die Aufgaben zu.

(4) Aufgaben der Geschäftsleitung können durch besonderen Vertrag einem Verbandsmitglied oder einem Dritten übertragen werden.

§ 11 Verwaltungsrat

(ist entfallen)

§ 12 Personalangelegenheiten

Der Zweckverband beschäftigt hauptamtlich Bedienstete.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

(2) Im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss sind die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung getrennt auszuweisen.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband arbeitet kostendeckend, er deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen und Kredite. Die Verteilung der nicht unmittelbar den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzurechnenden Kosten (z. B. Personal, Hard- und Softwarenutzung, Büroausstattung u. ä.) wird vertraglich geregelt.

(2) Soweit der Finanzbedarf für die Wasserversorgung nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage für Betriebs- und/oder Investitionskosten erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitglieds abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Wassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des dem Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll, vorangegangenen Jahres.

(3) Soweit der Finanzbedarf für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Neukirch/Lausitz nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird vom Verbandsmitglied Neukirch/Lausitz eine Umlage für Betriebs- und/oder Investitionskosten erhoben. Die Gemeinde Neukirch/Lausitz trägt dabei den in ihrem Gebiet für die Abwasserbeseitigung anfallenden und nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf in voller Höhe.

(4) Zur Deckung des auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet Neukirch/Lausitz entfallenden Aufwandes leistet die Gemeinde Neukirch/Lausitz einen Straßenentwässerungskostenanteil (STEA), der sich aus den Unterhaltungs- und Betriebskosten und den Investitionskosten ergibt. Der STEA aus den Unterhaltungs- und Betriebskosten wird jährlich umgelegt, der investive STEA wird einmalig umgelegt. Die STEA werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Die investiven STEA werden pauschaliert oder entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf abgerechnet. Die laufenden STEA werden im Rahmen der Abwasser-Gebührenkalkulation ermittelt.

(5) Die Umlagebeträge und STEA sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, sie sind einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Es können Vorauszahlungen festgesetzt werden, sie sind einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 15

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Kalenderjahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband. Hierbei sind die Festlegungen nach § 62 SächsKomZG zu beachten.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

(3) Eine Verbandsgemeinde kann mit der einfachen Stimmenmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung ausscheiden. Das Ausscheiden ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Erklärung zum Ausscheiden muss dem Vorsitzenden bis spätestens 30.6. des laufenden Jahres vorliegen.

(4) Die ausscheidende Gemeinde haftet dem Verband für seine Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft bis zum Ausscheiden entstanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

(5) Die ausscheidende Gemeinde hat das Recht auf Herausgabe ihres kostenlos eingebrachten Vermögens. Vermögenswerte, die der Verband geschaffen hat, sind von der ausscheidenden Gemeinde zum Zeitwert zu erwerben.

§ 16

Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsmitglieder. Die Auflösung des Verbandes bedarf nach § 62 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

(4) Die Übernahme der Bediensteten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 17

Satzungsänderungen

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen nach § 61 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“.

§ 19

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden, für die Aufgabenerfüllung erforderlichen

beweglichen und unbeweglichen Sachen unentgeltlich unter Berücksichtigung eines etwaigen Genehmigungsvorbehalts gemäß § 90 (3) SächsGemO dem Zweckverband zu übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Amtshilfe.

**§ 20
In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung, veröffentlicht am 18.01.2018, außer Kraft.

Neukirch/Lausitz, 27.09.2018

Zweckverband „Obere Wesenitz“
Zeiler
Verbandsvorsitzender

